

§ 1 BZVMBJS (Brandenburg) — Übertragung der Ernennungsbefugnis

Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes wird den staatlichen Schulämtern für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen.
- (2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in den Eingangsämtern der Laufbahnen des gehobenen und des höheren Schuldienstes wird den staatlichen Schulämtern für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen. Die Befugnis gemäß Satz 1 gilt auch für die Beförderungsämter in diesen Laufbahnen, sofern damit keine Funktion als Leiterin oder Leiter einer Schule verbunden ist. Die Befugnis gemäß Satz 1 gilt nicht für die Ernennungen in der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes.
- (3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes wird dem Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung für seinen Zuständigkeitsbereich übertragen.
- (4) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für eine Schullaufbahn ableisten (Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten) wird dem Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung übertragen.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 jeweils übertragene Befugnis wird im Namen des Landes Brandenburg ausgeübt.

Zitiervorschlag: § 1 BZVMBJS (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BZVMBJS/1>